

Beschluss einer neuen Nutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum Elmenhorst.

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung	<i>Datum</i> 03.08.2022 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Elmenhorst/Lichtenhagen (Vorberatung)	16.08.2022	Ö
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Elmenhorst/Lichtenhagen (Vorberatung)	25.08.2022	Ö
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales Elmenhorst/Lichtenhagen (Vorberatung)	23.08.2022	Ö
Finanzausschuss Elmenhorst/Lichtenhagen (Vorberatung)	30.08.2022	Ö
Hauptausschuss Elmenhorst/Lichtenhagen (Vorberatung)	01.09.2022	N
Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen (Entscheidung)	22.09.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die vorliegende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum Elmenhorst wird beschlossen.

Sachverhalt

Es wurden Korrekturen der Flächenangaben zu den Räumen Nr. 1. Und Nr. 3 vorgenommen.

Durch Aufnahme der Fraktionen der Gemeindevertretung in § 3 Abs. 1 sowie durch die Neueinführung des § 6 Abs. 5 soll die entgeltfreie Nutzung für Fraktionssitzungen ermöglicht werden.

Es wurde eine neue Staffelung der Entgelte vorgenommen. Durch die Einführung eines Wochenendtarifs sollen auch die Probleme mit Übergaben und Abnahmen, Umgang mit Beschädigungen und außergewöhnlichen Verschmutzungen behoben werden.

Aufgrund steigender Preise für Strom, Gas, Reinigung, Wartungskosten etc. können die Entgelte grundsätzlich jederzeit durch Beschluss der Gemeindevertretung angehoben werden.

Es wurde eine Regelung aufgenommen, dass einzelne Räume auch im Rahmen eines befristeten Mietvertrages dauerhaft überlassen werden können. Hintergrund ist die angestrebte Vermietung eines Raumes für einen Zeitraum von

ca. zwei Jahren im Zusammenhang mit der Errichtung der Ortsumgehung.

Hinweis der Finanzverwaltung des Amtes Warnow-West zum Umgang mit Kautionen bei kurzfristiger Vermietung von Räumen:

Gemäß § 24 ff der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GemHVO Doppik M-V) ist jeder Zahlungsvorgang zu erfassen und zu dokumentieren. Weiter dürfen Auszahlung nur aufgrund von Kassenanordnungen geleistet und Einzahlungen angenommen werden. Hierbei dürfen die Anordnung und Zahlungsabwicklung nicht von derselben Person wahrgenommen werden. Die Bestände der Finanzmittel sind am Schluss des Buchungstages abzugleichen und abzuschließen. Über jede Einzahlung ist dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Diese darf nur von den Berechtigten der Amtskasse ausgestellt werden. Barauszahlungen dürfen nur von der Amtskasse und nur gegen Quittung vorgenommen werden.

Zahlungsmittel sind laut Pkt. 2.5.9 der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens durch die Amtskasse sicher im Tresor aufzubewahren. Eine Verwahrung von Bargeld in Privaträumen ist folglich nicht versichert.

Abschließend wird festgestellt, dass eine Annahme und anschließende Auszahlung von Kautionen (Bargeld) durch einen Dritten (Objektverantwortlichen) nach den gesetzlichen Vorschriften nicht möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einnahmen aus Vermietung an Kulturgruppen würden ab dem 01.10.2022 wegfallen. Allerdings wurden im I. Halbjahr bereits mehr als die kalkulierten Einnahmen für 2022 generiert.

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei vom Plan abweichenden Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

Anlage/n

1	22-08-04 Entwurf Nutzungs und Entgeltordnung GMZ 2022 (öffentlich)
---	--

Nutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung von Nutzungsentgelten für das Gemeindezentrum der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen

§ 1 Zweck der Einrichtung

Das Gemeindezentrum in Elmenhorst, Gewerbeallee 45, ist eine öffentliche Einrichtung zur Förderung des kommunalen, sozialen und kulturellen Lebens der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen und dient gleichzeitig einer effektiven wirtschaftlichen Nutzung dieser kommunalen Immobilie.

§ 2 Geltungsbereich

Zur öffentlichen Nutzung stehen folgende Räume zur Verfügung:

Gemeinderaum 1	61,15 m ²
Gemeinderaum 2	50,90 m ²
Gemeinderaum 3	60,50 m ²
kleiner Saal	144,50 m ²
großer Saal	329,00 m ²

Die Inanspruchnahme der Räume schließt die Mitnutzung des Flurbereiches, der Sanitärräume, des Parkplatzes und in den Sälen die Benutzung des Beamers mit ein.

§ 3 Zweckbestimmung

- (1) Das Gemeindezentrum wird durch die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse **sowie den Fraktionen der Gemeindevertretung** genutzt.
- (2) Es soll außerdem den Einwohnern der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen als Kommunikationsstätte dienen sowie zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens beitragen.
- (3) Die Vermietung der Räume soll zur Deckung der finanziellen Aufwendungen für die Unterhaltung der Räume beitragen. Zu diesem Zweck kann die Vergabe auch an Auswärtige sowie kommerzielle Nutzer erfolgen.
- (4) **Eine dauerhafte Überlassung einzelner der unter § 2 bezeichneten Räume im Rahmen eines befristeten Mietvertrages ist nicht ausgeschlossen. Der zu vereinbarende Mietpreis richtet sich in diesem Fall nicht nach den unter § 6 aufgeführten Entgelten.**

§ 4 Hausrecht

Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Er kann seine Befugnisse auf Dritte übertragen.

§ 5 Vergabe

- (1) Die Vergabe der Räume erfolgt durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten.
- (2) Die Überlassung der Räume erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Nutzungsvertrages. Eine Überlassung der Räume an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der beantragten Räume und damit auf den Abschluss eines Vertrages besteht nicht.
- (4) Ein Antrag auf Überlassung der Räume ist spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen. Nicht fristgemäß gestellte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden.
- (5) Sollten an einem Termin mehrere Interessenten dieselben Räume nutzen wollen, so ist allein entscheidend, wer zuerst einen Antrag stellt.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Nutzung der unter § 2 bezeichneten Räume ein Nutzungsentgelt.
- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt:

Das Entgelt beträgt je Nutzung montags bis freitags 15:00 Uhr:

Raum 1-3 (max. 24 Std.)	je	75,00 EUR
kleiner Saal	bis 3 Std.	75,00 EUR
	über 3 Std. (max. 24 Std.)	150,00 EUR
großer Saal	bis 3 Std.	105,00 EUR
	über 3 Std. (max. 24 Std.)	250,00 EUR

Das Entgelt beträgt je Nutzung am Wochenende von Freitag 15:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr:

Raum 1-3	je	200,00 EUR
kleiner Saal		350,00 EUR
großer Saal		550,00 EUR

2. Sofern die Überlassung eine umsatzsteuerpflichtige Leistung darstellt, wird zusätzlich die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe erhoben.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist spätestens bis zu dem im Nutzungsvertrag genannten Fälligkeitstermin auf das dort benannte Konto zu entrichten.
- (4) Auf Antrag kann durch Entscheidung des Bürgermeisters eine Befreiung von der Entgeltspflicht erteilt werden. Voraussetzung ist, dass keine finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen vorliegen, den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde ein regelmäßiges wiederkehrendes Freizeitangebot unterbreitet wird und ein örtlicher oder sachlicher Bezug zur Gemeinde besteht.

Die Befreiung von der Entgeltspflicht kann maximal 4 Stunden wöchentlich betragen. Ein Anspruch auf Überlassung eines Raumes besteht erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages.

Mit dem Antrag sind der Zweck des jeweiligen Überlassungsgrundes und der Bezug zur Gemeinde anzugeben.

- (5) **Für Fraktionssitzungen der Fraktionen der Gemeindevertretung wird kein Entgelt erhoben.**

§ 7 Haftung

Im Nutzungsvertrag ist den Nutzern die Haftung für Schäden welche aufgrund der Nutzung entstehen, im gesetzlich möglichen Rahmen zu übertragen.

§ 8 Hausordnung

- (1) Die Hausordnung regelt den bestimmungsgemäßen Umgang mit den Räumen des Gemeindezentrums sowie mit deren Ausstattung und Zubehör. Sie soll die wesentlichen Regeln in einer den Nutzern verständlichen Weise festlegen.
- (2) Die Hausordnung wird vom Bürgermeister erstellt.
- (3) Die Nutzer sind im Nutzungsvertrag zur Einhaltung der Hausordnung zu verpflichten. Sie ist im Eingangsbereich des Gebäudes auszuhängen.

§ 9 Gewerbeausübung

In den überlassenen Räumen ist der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten von gewerblichen Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen nur mit der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde gestattet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am **01.10.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung Nutzung- und Entgeltordnung des Gemeindezentrums Elmenhorst vom **01.07.2017** außer Kraft.

Kritzmow,